

Leitfaden zur Beurteilung der Beitragspflicht von Arbeitnehmern

Die Beitragspflicht der beschäftigten Personen ist im Tarifvertrag über das Sozialkassenverfahren im Baugewerbe (VTV) im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland festgelegt. Nach dem für allgemeinverbindlich erklärten VTV sind **alle beschäftigten Personen, die unter § 1 Abs. 3** genannt werden, **beitragspflichtig**. Nicht erfasst werden die unter **§ 5 Abs. 2 Nrn. 1 bis 4 und Abs. 3 des Betriebsverfassungsgesetzes** fallenden Personen sowie Angestellte, die eine geringfügige Beschäftigung im Sinne des **§ 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV)** ausüben.

Beitragspflichtiger Personenkreis

- Gewerbliche Arbeitnehmer und gewerbliche Aushilfen — unabhängig von der Höhe des Bruttolohnes z. B. Arbeitnehmer auf der Baustelle, Fahrer, Reinigungskräfte, Lageristen, Werkstudenten
- Kaufmännische und technische Angestellte/Poliere — ab einem Bruttogehalt in Höhe von 538,00 € (bis 31.12.2023 520 Euro)
- In der Handwerksrolle eingetragene Betriebsleiter/Konzessionsträger

Nicht-beitragspflichtiger Personenkreis

Inhaber / Gesellschafter

- ◆ Inhaber eines Einzelunternehmens
- ◆ Gesellschafter, sofern keine versicherungspflichtige Tätigkeit im Unternehmen ausgeführt wird
- ◆ Gesellschafter, die aufgrund ihres Gesellschaftsanteils regelmäßig Gesellschaftsbeschlüsse blockieren können

Geringfügig beschäftigte Angestellte

- ◆ Bei einem Bruttogehalt **bis** 538,00 € (§ 8 SGB IV) (bis 31.12.2023 520 Euro)

Achtung!

Bei der Ausübung mehrerer geringfügiger Beschäftigungen werden die Entgelte aus allen Beschäftigungen zusammengerechnet.

Leitende Angestellte

- ◆ Gemäß § 5 Abs. 3 des Betriebsverfassungsgesetzes ist leitender Angestellter, wer nach Arbeitsvertrag und Stellung im Unternehmen
 - > zur selbstständigen Einstellung und Entlassung von im Betrieb oder auch Betriebsabteilung beschäftigten Arbeitnehmern berechtigt ist oder
 - > weitreichende Vollmachten und Befugnisse besitzt, ohne Rücksprache mit dem Geschäftsführer halten zu müssen oder
 - > regelmäßige Aufgaben wahrnimmt, die für den Bestand und die Entwicklung des Unternehmens von Bedeutung sind und deren Erfüllung besondere Erfahrungen und Kenntnisse voraussetzen, wenn er dabei die Entscheidungen im Wesentlichen frei von Weisungen trifft

Geschäftsführer

- ◆ Im Handelsregister eingetragene Geschäftsführer

Prokuristen mit Einzelprokura

- ◆ Im Handelsregister eingetragene Prokuristen mit Einzelprokura

Achtung!

Sofern eine Prokura nur gemeinsam mit anderen Prokuristen besteht (Gesamtprokura), liegt eine Beitragspflicht vor.

Praktikanten

- ◆ Ein zeitlich begrenztes Praktikum zum Erwerb von bestimmten Kenntnissen oder Wissen
- ◆ Praktischer Teil eines Studiums innerhalb eines Betriebes (z. B. Bauingenieurwesen)
- ◆ Reinschnuppern in einen bestimmten Beruf

Achtung!

Sofern der Gelderwerb im Vordergrund steht, besteht eine Beitragspflicht für den Zeitraum des Praktikums.

Einstiegsqualifizierung (EQJ)

- ◆ Durch die Agentur für Arbeit geförderte Maßnahme (bis 12 Monate), um eine Ausbildungsbefähigung zu erhalten